

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)052-D

ÖA am 7. April 2014

31. März 2014

Stellungnahme
des Einzelsachverständigen Jochen Dettmer
(Neuland e.V.)

für die 8. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der
Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz –
DirektZahlDurchfG)“**

BT-Drs. 18/908

am Montag, den 7. April 2014,
von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,

Sitzungssaal: 3.101

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Durchführung der Direktzahlung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregeln der gemeinsamen Agrarpolitik von Jochen Dettmer anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 07. April 2014 in Berlin

Vorbemerkung

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen zum Gesetzentwurf erfolgen vor dem Erfahrungshintergrund von Jochen Dettmer als Bundesgeschäftsführer von NEULAND e.V., als ehrenamtlicher Agrarsprecher des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und als selbständiger Landwirt in Belsdorf, Sachsen-Anhalt.

Zu Frage 1 Dauergrünland

Dauergrünland ist nicht gleich Dauergrünland. Diese Aussage ist richtig. Die Definition im Gesetzentwurf ist sinnvoll, da dadurch die seit langem geforderte Integration von Heideflächen und weiteren extensiv genutzten Weidesystemen in Betriebsprämien ermöglicht wird.

Nach Dr. Hochberg vom Deutschen Grünlandverband kann man vier verschiedene Bewirtschaftungstypen von Grünland unterscheiden

- Produktives Grünland
- Artenreiches Grünland
- Biotop Grünland
- Offen Grünland

Das Grünland kann genutzt werden zur Weide, Wiese, Offenhaltung im Zusammenhang als Futtergrundlage für Nutztiere, Energie für Biogasanlagen, als nachwachsender Rohstoff und zu Naturschutzzwecken.

Eine nachhaltige Sicherung von Grünland ist nur möglich wenn eine ökonomische Nutzung möglich ist. Nur mit Transferzahlungen lässt sich das nicht langfristig erreichen. Dennoch sind Transferzahlungen notwendig. Folgende Maßnahmen wären sinnvoll.

1. **Ordnungsrecht:** Zunächst muss Grünland ordnungsgemäß rechtlich erhalten bleiben Umbruchverbote sind konsequent umzusetzen.
2. **Markt:** Es müssen Märkte entwickelt werden, die grünlandbezogene Bewirtschaftungssysteme fördern. Weidemilch, Weiderinder, Lämmer, Gänse und anderes Geflügel sind hierbei zu nennen. Dazu müssen Programme wie NEULAND, BIO

weiterentwickelt werden. Täuschende und irreführende Werbung muss verboten werden. Der Lebensmitteleinzelhandel muss überzeugt werden derartige Produkte zu listen.

3. **Förderung:** Die Förderung ist durch Stärkung der 2. Säule auszurichten.
 - Förderung einer grünlandbezogenen Wirtschaftsweise (Gemeinschaftsaufgabe)
 - Förderung der Beratung
 - Förderung der Zertifizierung
 - Förderung der Kooperation innerhalb der Wertschöpfungskette

Frage 2 Natura 2000-Gebiete

Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden möglicherweise sehr unterschiedlich sein. So gibt es bereits Bundesländer, in denen ein Grünlandumbruch flächendeckend untersagt ist. In diesen Bundesländern sind keine Auswirkungen zu erwarten. Auch hängt es sehr stark von den Regelungen in den Schutzgebietsverordnungen ab. Im Einzelfall muss beurteilt werden, ob Grünland erneuert werden muss und ob dafür der Umbruch notwendig ist. Mittlerweile stehen viele pfluglose Grünlanderneuerungstechniken zur Verfügung.

Meines Wissens liegt in den wenigsten Bundesländern eine flächenscharfe Kartierung der Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten vor, auf denen sich FFH-Lebensraumtypen befinden. Des Weiteren wäre eine flächenscharfe Abgrenzung zu ökologisch weniger bedeutsamen Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten in der Praxis extrem schwierig, da die Lebensraumansprüche von mobilen Arten (z.B. Wiesenbrüter, Roter Milan, Ameisen-Bläulinge) relevant sind. Je nach Jahreszeit, Witterung und Nutzung wechseln die Arten ihren Standort und nutzen unterschiedliche Grünlandflächen zur Brut, Aufzucht, Deckung oder zur Nahrungssuche. Somit gibt es keine differenziertere Regelungen zur Ausweisung einer kleineren Gebietskulisse, die unbürokratisch umgesetzt werden könnte.

Frage 3 Umweltsensibles Grünland in Natura 2000 Gebieten

Die Vorschrift im Gesetzentwurf, das gesamte Grünland in der Gebietskulisse von Natura 2000 zu umweltsensiblen Grünland zu erklären ist sinnvoll.

Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten hat für die über die Vogelschutz- und FFH-Richtlinien zu schützenden Arten und Lebensräume eine herausragende Bedeutung (z.B. Lebensraum für Wiesenbrüter und zu schützende Schmetterlingsarten, Nahrungshabitat für zu schützende Vogelarten, Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen wie Flachland-Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Streuwiesen etc.) Zudem dient es als Puffer- und Arrondierungsfläche, um diese Lebensräume und Arten zu schützen (z.B. Pufferfläche für Bäche und Gräben mit Vorkommen von zu schützenden Muschelarten).

Sofern Dauergrünland nur dann als umweltsensibel betrachtet werden würde, wenn auf diesem aktuell erfasste FFH-Lebensräume und über Natura 2000 zu schützende Arten anzutreffen sind, wären hierzu intensive und parzellenscharfe Kartierungen in allen Natura 2000-Gebieten erforderlich, die sämtliche relevanten Arten und Lebensräume abdecken müssten. Dies deshalb, weil entsprechende aktuelle Detailkartierungen bisher nur in geringem Umfang vorliegen. Diese sehr aufwändigen Erfassungen sind nicht kurz- bis mittelfristig zu leisten. Zudem würden jährliche

Standortwechsel der Arten auch jährliche Erhebungen erforderlich machen, um Gebiete entsprechend der Vorgaben zu schützen.

Ein genereller Schutz des Dauergrünlandes in ökologisch wertvollen Gebieten, wie dies Natura 2000-Gebiete darstellen, ist daher sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch aus Gründen des Klimaschutzes und der Verwaltungsvereinfachung sowie unter dem Aspekt der Rechtssicherheit sinnvoll und geboten.

Frage 4 Beurteilung der Umsetzung der GAP Reform

Die Ziele der EU-Kommission für die Reform der EU Agrarpolitik waren diese „grüner“ und „gerechter“ zu machen. Damit sollte die Legitimation für die Direktzahlung an die Landwirtschaft dauerhaft gesichert werden.

Das war und ist erforderlich, da andere Politikbereiche wie „industrielles Wachstum, Bildung, Osterweiterung“ erhebliche Begehrlichkeiten an den EU-Haushalt gestellt haben und dafür gerne den Agrar-Haushalt genutzt hätten. Eine grundlegende Reform der EU Agrarpolitik beinhaltet aber mehr als nur Fördergelder neu und anders zu verteilen. Marktversagen kann nicht dauerhaft durch Direktzahlungen ausgeglichen werden, wie das temporäre Marktversagen im Milchmarkt gezeigt hat. Darum würde eine tiefgreifende Reform der EU Agrarpolitik auch eine Reform des Ordnungsrechts und der Marktorganisation bedeuten. Die Plattformverbände, als Zusammenschluss einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt, Tierschutz, Verbraucher, Kirche und Entwicklungspolitik haben schon seit 2010 dazu Vorschläge gemacht.

Kernelemente der EU Direktzahlungen sind Zahlungen der 1. Säule und der 2. Säule. Die Verordnung der EU Nr 1307 aus 2003 des EU Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013 und die Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber Landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregeln der gemeinsamen Agrarpolitik sehen vor, die Zahlungen der 1. Säule zu qualifizieren und die 2. Säule zu stärken. Die Mitgliedsstaaten haben dafür erheblichen Gestaltungsspielraum. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Direktzahlungsdurchführungsgesetz nutzt die Bundesregierung den von der EU gegebenen Spielraum **unzureichend**. Den Gesetzentwurf möchte ich wie folgt bewerten.

1. Für die Jahre 2015 -2019 sollen 4,5% der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlung als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.

Die vorgesehenen 4,5% der jährlichen nationalen Obergrenze reichen nicht aus, um die notwendigen Ziele der EU Verordnung für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und der Biodiversitätsförderung zu erreichen. Diese Ziele ergeben sich aus den für alle Mitgliedsstaaten verpflichtenden Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union für die Zeit bis 2020 und den jüngst vorgestellten Bericht zu Lage der Natur, den Bundesumweltministerin Barbara Hendricks vorgelegt hat. Die in der Agrarministerkonferenz vom 04.11.2013 in München vorgeschlagenen Umschichtungen von Mitteln in die 2. Säule in Höhe von 4,5% des Direktzahlungsvolumens wurde unter der Voraussetzung beschlossen, dass aus dem Bundeshaushalt 200 Mio € pro Jahr für die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz für Maßnahmen der 2. Säule aufgestockt

werden. Diese Aufstockung ist nicht erfolgt, so dass ein Ausgleich in Höhe von 8,5% der jährlich nationalen Obergrenze in diesem Gesetz erfolgen müsste.

2. Die im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bisher in Deutschland noch bestehenden regionalen Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen sollen bis 2019 abgebaut werden. Im Rahmen der neuen Basisprämienregelung soll eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je ha, für die Basisprämie erfolgen. Die anderen jetzt neu eingeführten Direktzahlungen sollen von Anfang an in bundeseinheitlicher Höhe gewährt werden.
Diese Regelung ist sinnvoll und wird unterstützt.
3. Im Rahmen der Vorschriften über eine Zahlung für den Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden sollen zum einen Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen soll bei den Ökologischen Vorrangflächen den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt werden.
 - Der Grünlandschutz ist im Gesetz nicht effektiv geregelt, da der Schutz erst für das am 01.01.2015 bestehende Dauergrünland gilt. Bis dahin ist in den Bundesländern die keinen wirksamen Grünlandschutz haben, zu befürchten, dass Grünland noch umgebrochen wird. Das Datum ist EU seitig vorgegeben und kann nicht durch ein Bundesgesetz verändert werden. Das Gesetz kann aber zumindest eine Genehmigungspflicht für geplante Umwandlung von Dauergrünland schon ab einem Rückgang des Grünlandanteils von 1% und nicht 5% gegenüber 2012 einführen. Das wäre sinnvoll.
 - Das Gesetz sieht vor, dass für die ökologischen Vorrangflächen alle Flächenarten, die von der EU vorgegebenen Liste genutzt werden sollen und im Einvernehmen mit dem BMUB weitere Kriterien für die Einstufung erlassen werden können. Da die EU keine ausdrückliche Einschränkung zur Anwendung von Pflanzenschutz und Düngemittel erlassen hat, ist hierbei eine Regelung notwendig. Daher schlage ich vor, das Gesetz im Sinne der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz und Umweltbundesamtes (Kommission Landwirtschaft beim UBA unter Vorsitz von Lutz Ribbe) vom Januar 2014 sowie den Empfehlungen des Sachverständigenrates für Biodiversität beim BMELV vom Oktober 2012, zu ändern und prinzipiell keine Pestizide und Düngemittel zuzulassen. Dies ist notwendig, die gewünschten positiven Effekte für die Biodiversitätsverbesserung und den Lebensraum für die Bienen zu erreichen. Dies gilt auch für die Zwischenfruchtregel, bei der der ökologische Nutzen schwer nachzuweisen ist. Sollte es nicht zu einer Gesetzesänderung kommen, werden heute schon nach einer Thünen- Studie (Röder 2014, Greening Relevanz und Nebenwirkungen) fast alle Auflagen erreicht und es würde sich in der Agrarlandschaft nichts ändern.

Tabelle Röder 2014, nach Dauber et.al 2013

Vorhandene ÖVF Deutschland (in 1.000 ha)

Bedarf ÖVF: 553,0

Brachen: - 110,3 (Ist)

Leguminosen - 73,3 (Ist gewichtet)

Zwischenfrüchte – 328,5 (Potential gewichtet)

Offener Bedarf ÖVF 40,9

- Die im EU Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlung für sehr große Betriebe soll in Deutschland nicht zu Anwendung kommen. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektar im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden.
- Vor dem Hintergrund einer Überkompensation von Direktzahlungen bei großen Marktfruchtbaubetrieben wäre eine Kappung der Zahlung sinnvoll gewesen und hätte zu einem geringeren Mitteltransfer von den ostdeutschen Bundesländern in die westdeutschen Bundesländern geführt. Die schon 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektar ist ein guter Ansatz, schöpft aber nicht den in der EU vorgegebenen Rahmen aus. Es wäre begrüßenswert, die Umverteilungsprämie deutlich zu erhöhen.

Frage 5 Nutzung der delegierten Rechtsakte

Die delegierten Rechtsakte sehen vor, dass ökologische Vorrangflächen als Orte für Umwelt und Artenvielfalt genutzt werden können. Artikel 46 Absatz 2 der EU Verordnung Nr. 1307 aus 2013 sieht eine breite Liste vor für Flächenarten, die als Vorrangflächen anzuerkennen wären. Die delegierten Rechtsakte sehen weiterhin vor weitere Beschränkungen vorzunehmen. Gemäß der Stellungnahme von BfN/UBA und der Empfehlung aus dem F u. E Vorhaben „Reform der gemeinsamen Agrarpolitik zur Erreichung der Biodiversitäts und Umweltziele“ (Oktober 2012) von IFAB, ZALF und Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, werden Pflanzenschutz und Düngemittel auf ökologischen Vorrangflächen abgelehnt. Auch der wissenschaftliche Beirat für Biodiversität beim BMELV (Oktober 2012) lehnt den Einsatz ab. Bei der Nutzung sollten die Biodiversitätsförderung im Vordergrund stehen und nicht die Produktion. So ist diese Maßnahme zwar geeignet Eiweißpflanzen zu integrieren aber nicht dafür, die Eiweißlücke zu schließen. Die Förderung des Eiweißpflanzenanbaus hätte durch eine verpflichtende Regelung bei der Fruchtartendiversifizierung erfolgen müssen. Die delegierten Rechtsakte bieten den Spielraum im Gesetz oder in der Verordnung den Einsatz von Pflanzenschutz und synthetischen Stickstoffdüngern zu verbieten.

Zu Frage 6 Evaluierung

Mit der Evaluierung 2017 könnte der Anteil der ökologischen Vorrangflächen von 5 auf 7 % angehoben werden und der Anteil der Umverteilung von Mitteln der 1. Säule auf die 2. Säule erhöht werden. Zur Evaluierung gehört eine detaillierte Begleitforschung, die entsprechende Entscheidungsgrundlagen bietet. Damit würde gemäß dem Ziel: *Gesellschaftliches Geld nur für gesellschaftliche Leistung*, erheblich mehr Mittel für die Honorierung direkter Leistung ausgegeben werden. Damit würde der Prozess an den Ausstieg der Direktzahlung ohne Gegenleistung fortgesetzt.

Zu Frage 7 Nutzungsmöglichkeiten

Das Ziel ökologische Vorrangflächen auch mit einer Nutzung zu verbinden kann nur soweit erfolgen, wie keine ökologischen Ziele damit verhindert werden. Logischerweise schließen ökologische Vorrangflächen Nutzungen aus, die zu Artenverlust und Artenverarmung beitragen. Damit sollten Pflanzenschutz und synthetische Stickstoffdüngemittel ausgeschlossen werden. Verständlicherweise sucht sich ein landwirtschaftlicher Betrieb die Maßnahme heraus, die den geringsten ökonomischen Nachteil mit sich bringt. Ziel sollte es aber sein, Maßnahmen heraus zu suchen, die auch für den Landwirtschaftlichen Betrieb den höchsten ökologischen Nutzen wie z.B. bei Bienenweiden, bringen. Durch gezielte Beratung können Maßnahmen herausgefunden werden, die einen ökonomischen und ökologischen Nutzen verbinden. Prof. Köpke hat dies in den DLG Mitteilungen 4/2013 sehr gut an der Nutzung der ertragsschwachen Vorgewendeflächen mit mehrjährigen Futterpflanzen für das Greening dargestellt.

Zu Frage 8 gekoppelte Prämienzahlung

Gekoppelte Prämienzahlungen würde die bisherige Reformsystematik infrage stellen. Berechtigte Ziele wie die Unterstützung der Haltung von Ziegen und Schafen oder anderer extensiver Landnutzungsformen, kann auch mit Instrumenten der 2. Säule (neue ELER-Vorschläge) erreicht werden. Dafür ist es aber notwendig die Finanzmittel für die 2. Säule deutlich aufzustocken.

Zu Frage 9

Siehe Antwort Frage 4

Zu Frage 10 Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung der Reform ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Ziel muss es sein, bei der nationalen Umsetzung die Spielräume zu nutzen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. (z.B. Natura 2000-Gebiete) Dies spielt insbesondere für die Definition des aktiven Landwirtes eine Rolle, die nicht zu einer Benachteiligung des Großteils der Nebenerwerbslandwirte führen darf. Die Umsetzung der Greeningauflagen durch Blühstreifen, Blühbrachen oder Puffer erfordert keinen Verwaltungsmehraufwand, da dies mit den jetzt schon zur Verfügung stehenden Instrumentarien gut durchführbar ist.

Zu Frage 11. Akzeptanz

Die Akzeptanz der Verbraucher und der europäischen Bürger die bestehenden, anderer oder industrieller landwirtschaftlicher Strukturen zu unterstützen hängt im wesentlichen davon ab, welche gesellschaftliche Leistung von den entsprechenden Strukturen ausgehen. Die in der Charta für Landwirtschaft von Bundesminister Aigner aufgegriffenen Handlungsfelder zeigen die Konflikte auf, die mit der Landwirtschaft gelöst werden müssen.

1. Attraktive ländliche Räume erhalten und Wertschöpfung sichern
2. Zielkonflikte bei der Landnutzung lösen und knappe Ressourcen schonen

3. In der Nutztierhaltung Tierschutz und Tierwohl weiter entwickeln
4. .Lebensmittelsicherheit gewährleisten und Transparenz für Verbraucher erhöhen
5. Weltweit Ernährung sichern und faire Handlungsbedingungen gewährleisten

Die Bundesregierung muss den Charta Prozess weiter fördern, die darin beschriebenen Handlungsfelder umsetzen, die EU Kommission wie z.B. beim 7. Umwelt Aktionsprogramm unterstützen.

Zu Frage 12. Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft

Um zu bewerten, ob die Bundesregierung eine bäuerliche Landwirtschaft fördert, ist es zunächst notwendig, eine bäuerliche Landwirtschaft hin zu einer Abgrenzung zu einer industrialisierten Landwirtschaft zu definieren.

Eine bäuerliche Landwirtschaft zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Mit dem Begriff bäuerliche Landwirtschaft wird im deutschsprachigen Raum eine Arbeitsverfassung, Wirtschafts- mit Lebensweise beschrieben, bei der die Familie oder familienähnliche Strukturen eine wichtige Rolle spielen. Bäuerliche Landwirtschaft beruht also in der Regel auf der Betriebsleiterfamilie und deren Mitarbeiter. Damit verbunden ist zumindest eine hohe Identität von Arbeits- und Lebensort. Sie ist gekennzeichnet durch

- Selbständiges Handeln und Entscheiden des Unternehmers/ des Landwirtes selbst
- Bodengebundene Produktion
- Innerbetriebliche Kreisläufe
- Somit einer engen regionalen Verwurzelung
- Generationsverpflichtung und damit der sorgsame Umgang mit Boden, Tieren und Mitarbeitern
- Keine kurzfristige Gewinnmaximierung

Bäuerliches Wirtschaften zeichnet sich durch einen geringen Fremdkapitaleinsatz aus. Wachstums, Ersatz bzw. Modernisierungsinvestitionen werden aus Gewinn bzw. aus dem privaten Vermögenssubstantz getätigt. Fremdkapital wird nur eingesetzt wenn es angemessene staatlich geförderte Agarkredite mit langen Laufzeiten und niedrigen Zinsen gibt. Bäuerliches Wirtschaften nutzt gerne auch Betriebskreisläufe. Am Anfang steht durch die Sonne Photosynthese (erzeugte Biomasse) aus der Nahrungs- und Futtermittel entstehen. Durch die Tierhaltung bzw. angepasste Fruchtfolge werden Nährstoffe zur Verfügung gestellt, die das Pflanzenwachstum begünstigen. Mineralischer Stickstoff per se ist nicht schlecht, auf die Menge kommt es an und auf die Herstellungsmöglichkeiten.

Die Übergänge zwischen bäuerlicher und industrieller Produktion ist fließend so kann sich aus einem bäuerlichen Betrieb ein industrieller entwickeln, indem z.B. Lohnmastställe im Verbund

mit großen Fleischanbietern gegründet werden. Dem Landwirt werden dabei zentrale Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten genommen. Er kann beispielsweise nicht mehr selbständig über Fütterung, Rassen ect. bestimmen. Er wird abhängig von entsprechenden Vorleistungen.

Die industrialisierte Landwirtschaft zeichnet sich aus :

- Bodenungebundene Produktion, d.h. keine Flächenbindung zwischen Acker und Grünland
- Keine oder weniger innerbetriebliche Kreisläufe, d.h. keine eigene Futtermittelverwertung und keine eigenen innerbetrieblichen Nährstoffkreisläufe
- Keine Bewirtschaftung einer eigenen Hofstelle mit eigenständigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
- - keine Bewirtschaftung durch unmittelbare eigenverantwortliche Leitung des Betriebsinhabers oder eines Familienangehörigen auf eigene Rechnung und eigenem Unternehmerrisiko
- Starke Organisationsverflechtung mit Holdingtöchtern, Beteiligung an mehreren Betrieben
- Abschluss von Lohnmastverträgen
- Starke Verflechtung bzw. Abhängigkeit mit einem hochspezialisierten vor- und nachgelagertem Bereich.

Die industriemäßige Agrarproduktion beschreibt eine Arbeitsverfassung und Produktionsform, die ihre stärkste Ausprägung in der ehemaligen DDR und anderen sozialistischen und kommunistischen Ländern hatte bzw. hat. Die Grundsätze lassen sich aber auch auf die heutige Zeit übertragen.

Dies voraus geschickt, müsste die Bundesregierung, wenn sie eine bäuerliche Landwirtschaft fördern wollte, die Maßnahmen der EU Kommission zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik unterstützen. Gerade die Mittel einer Kappung bzw. einer Umverteilungsprämie für die ersten Hektare könnten strukturpolitische Wirkung für eine bäuerliche Landwirtschaft enthalten.

Belsdorf, den 31.3.14

Dipl.Ing.Agr. Jochen Dettmer, An der Eiche 6, 39356 Belsdorf, E-Mail: neuland-dettmer@t-online.de